

V NEP 01/13

PA 4438/13

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 29.8.2013 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2013 geführten Verfahren ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan 2013 (Planungszeitraum 2014-2023) der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Die Genehmigung umfasst die geänderten Projekte 2 „Erhöhung der Transformatorenkapazität zwischen den 220-kV und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ (Punkt 4.2.2.) und 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“ (Punkt 4.2.3) gegenüber dem im Netzentwicklungsplan 2012 genehmigten Projekt.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmern über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes

und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenseitig normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate unterliegen.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. Die Ausführungsbestimmung des § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz idF LGBl Nr 55/2011 entspricht – weitgehend wortgleich – dem § 37 EIWOG 2010.

Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des

eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht genommen wurde.

II.2. Verfahrensverlauf

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: VÜN) beantragte mit Schreiben vom 29.8.2013, eingelangt am 2.9.2013, die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2013 für den Planungszeitraum 2014-2023, wobei der Antrag vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung durch die Gesellschaftsorgane der VÜN eingebracht wurde. Im Antrag erläuterte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, dass der Netzentwicklungsplan auf der Homepage der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH veröffentlicht gewesen sei und die relevanten Marktteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Auf Nachfrage der Behörde gab die VÜN mit Schreiben vom 19.11.2013 bekannt, dass der Vorbehalt gegenstandslos sei und gab den Zeitraum der Konsultation mit den Marktteilnehmern an.

Am 10.9.2013 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, bis zum 1.10.2013 zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Österreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich; diesen Organisationen wurde eine eigens von VÜN erstellte, um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion des Netzentwicklungsplans übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich übermittelte am 1.10.2013 eine Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan. Sie betont die Bedeutung des NEP auf Eigentümer etwaig betroffener Grundstücke sowie die positiven Effekte der Einbindung Betroffener in Bürgerbeteiligungsverfahren. Die Gewichtung der erneuerbaren Energieformen für die Notwendigkeit des Netzausbaus erscheint der Landwirtschaftskammer Österreich im Vergleich etwa zu den Themen des besseren Anschlusses an das europäische Stromnetz zum Zweck verstärkten Handelns oder „Smart Grids“ überbewertet. Die dargelegten Gründe seien nur eingeschränkt geeignet, das Erfordernis des Netzausbaues für künftige Herausforderungen in der geplanten Form letztlich schlüssig und zwingend darzulegen. Da die Errichtung neuer Strominfrastruktureinrichtungen beinahe ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlichem Grundeigentum erfolge, seien insbesondere bei vorwiegender Nutzung der Infrastrukturleitungen für Handelszwecke im europäischen Verbundnetz neue Ansätze zur Entschädigungsabgeltung zu entwickeln. Der derzeitige Ansatz, wonach nur die objektiv für das Grundeigentum entstehenden Nachteile zu entschädigen seien, erscheine durch die Zielsetzungen zum Stromhandel einer grundlegenden Überarbeitung zu bedürfen. Daher

seien die gesetzlichen Regelungen dahingehend anzupassen, dass eine Umsatzbeteiligung am Erlös aus derartigen Geschäftstätigkeiten für betroffene Grundeigentümer eingeführt werde. Überdies wird die Regulierungsbehörde aufgefordert, in ihren Bescheiden festzuhalten, dass eine Genehmigung der Netzentwicklungspläne keine Prüfung der materienrechtlich zuständigen Behörde ersetzt oder dieser Prüfung der Behörde nicht vorgeht. Es sei ausschließlich von der zuständigen Behörde im Detail zu prüfen, ob ein konkretes, zur Genehmigung eingereichtes Einzelprojekt im öffentlichen Interesse gelegen ist und ob insbesondere eine technische Notwendigkeit gegeben ist. Bei der Projektierung der Leitungstrassen sei auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

Auch die Bundesarbeitskammer (in der Folge: BAK) übermittelte am 1.10.2013 eine Stellungnahme. Darin begrüßt sie die Vorlage eines langfristigen Netzentwicklungsplanes, da damit wichtige langfristige Investitionsprojekte aufgezeigt würden. Die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Investitionsbedarf könne nur durch die Energie-Control Austria endgültig vorgenommen werden. Die Bundesarbeitskammer ersucht die Regulierungsbehörde um eine detaillierte Prüfung der vorgelegten Projekte, und regt an, ein besonderes Augenmerk auf eine Koordination zwischen dem Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen (die mit Geldern der Stromverbraucher öffentlich gefördert werden) und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu legen. Die BAK erachtet die Erarbeitung einer umfassenden, koordinierten Strategie für den zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien mit Berücksichtigung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur, Versorgungssicherheit sowie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als dringend erforderlich.

Die Realisierung des Netzausbaus hänge auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Zwar bedürfe es hier einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, allerdings dürften nicht Umweltschutz, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. Hier seien verstärkt technische Möglichkeiten zu nützen, um die Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden. Positiv sieht die BAK die Bemühungen der APG um Anerkennung strategisch relevanter Energieinfrastrukturprojekte als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ im Rahmen der Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur (VO (EU) Nr 347/2013), da dies zu einer Reduktion der Investitionskosten führen kann.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH ist Übertragungsnetzbetreiber.

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beantragte am 29.8.2013 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans, welcher vier Investitionsprojekte für den Zeitraum 2014 bis 2023 enthält; davon ist bei Projekt 2 „Erhöhung der Transformatorenkapazität zwischen den 220-kV und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ und Projekt 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“ eine Änderung im Vergleich zum bereits genehmigten Netzentwicklungsplan 2012 vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer und die Landwirtschaftskammer Österreich nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

II.4. Rechtliche Beurteilung

II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten angegebenen „Weiteren Statusdetails“ sowie dem jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Alle in Punkt 4 des Netzentwicklungsplans aufgelisteten Projekte wurden bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2012 für den Zeitraum 2013-2022 genehmigt (Bescheid vom 29.11.2012, V NEP 02/12).

An der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit hat sich aus Sicht der Behörde auch unter Berücksichtigung des neuen Planungszeitraums nichts geändert:

Projekt 1 „Erweiterung der 220-kV Schaltanlage in der Umspannanlage Bürs“ wurde 2012 abgeschlossen und ist daher nicht mehr Gegenstand der Genehmigung. Bei Projekt 2 „Erhöhung der Transformatorenkapazität zwischen den 220-kV und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ ergaben sich Verzögerungen im Zusammenhang mit einerseits der Umwidmung des erforderlichen Grundstücks sowie andererseits mit dem Transformatorentransport, sodass die geplante Inbetriebnahme von 2013/14 auf 2015/16 verschoben werden musste.

Die wesentlichste Änderung gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2012 betrifft das Projekt 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“, das vom Umsetzungsprojekt auf Planungsüberlegungen zurückgestuft wurde. Das vom Projekt 3 betroffene Leitungssystem ist für den Betrieb mit 380-kV genehmigt, wird aber seit der Errichtung mit 220-kV betrieben und ist nur teilweise für 380 kV isoliert. Für einen Betrieb mit 380 kV ist eine gesamthafte Isolierung für 380 kV (Isolatorentausch) sowie jedenfalls in Teilbereichen ein Austausch der Leiterseile (Neubeseilung) erforderlich. Die Neubeseilung stellt höhere statische Anforderungen an die Masten und erfordert daher deren Verstärkung.

Jüngste statische Untersuchungen der Masten des Leitungssystems Bürs-Meiningen für die geplante Umsetzung des Projekts anhand der aktuellen Normen ergaben nunmehr, dass eine höhere Anzahl an Masten als bei der erstmaligen Genehmigung 2011 angenommen für die geplante Neubeseilung verstärkt werden müssten, was zu einer beträchtlichen Kostenerhöhung führen würde. Weiters hat sich herausgestellt, dass entgegen der ursprünglichen Ausgangssituation das Risiko bezüglich der erforderlichen Genehmigungen für den geplanten Seiltausch, Mastverstärkungen und zukünftigen Betrieb der Leitung mit erhöhter Betriebsspannung erheblich gestiegen ist, da der gegenüber der Ausgangssituation 2011 größere Projektumfang unter Umständen auch erneute behördliche Genehmigungen erfordert. Aus diesen Gründen ist nach glaubhaften Angaben der Antragstellerin mit erheblichen Abweichungen (Zeitplan, Kosten, Umfang) vom genehmigten Projekt zu rechnen.

Bei dem Projekt handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen in Hinblick auf die langfristig erforderliche Umstellung auf den Betrieb mit 380 kV. Notwendig wird die Umstellung insbesondere durch die erhöhte Einspeisung von erneuerbaren Energien und den damit verbundenen erhöhten Übertragungsbedarf, der auch zu Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz in Deutschland und der Schweiz führt. Eine technische Notwendigkeit für die unmittelbare Umsetzung besteht nicht. Aufgrund der signifikanten Änderung der Ausgangssituation (Anzahl der zu verstärkenden Masten, Genehmigungsrisiko) wird das Projekt daher von Umsetzungsprojekt auf Planungsüberlegungen zurückgestuft, da eine erneute technische und rechtliche Abklärung der möglichen Varianten und darauf basierend eine Neubewertung des Projekts unter den veränderten Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Zu Projekt 4 „Bodenseestudie; Langfristige Ausbauprojekte in der Bodenseeregion“, ergänzt die Antragstellerin lediglich, dass das Projekt als Project of Common Interest (PCI) bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde und in den Entwurf der Projektliste für den „Priority Corridor North-South electricity interconnections in Western Europe (NSI West Electricity)“ als Projekt aufgenommen wurde.

II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Da sich an den Kostenschätzungen im vorliegenden Netzentwicklungsplan im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2012 keine Änderungen ergeben haben, bzw. bei Projekt 3 eine Zurückstufung auf Planungsüberlegungen erfolgte und damit für diesen Projektstatus weit niedrigere Kosten geschätzt wurden als für das ursprünglich geplante Umsetzungsprojekt, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Auch hier haben sich im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2012 keine Änderungen ergeben.

II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH den Netzentwicklungsplan auf ihrer Homepage veröffentlicht und in der Zeit vom 10.6.2013 bis zum 8.7.2013 interessierte Parteien zur Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan liegen nicht vor. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde

Zur oben erwähnten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich ist anzumerken, dass die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde nicht der Genehmigung nach sonstigen, insbesondere umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgreift. Auch eine Abwägung und Beurteilung des öffentlichen Interesses einzelner Projekte oder die Anwendung von Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids, ebensowenig wie die konkrete technische Ausführung.

Zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer hält die Behörde fest, dass die vorgelegten Projekte nach den gesetzlichen Vorgaben im Detail geprüft wurden, wobei auch der für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen notwendigen Netzinfrastruktur Rechnung getragen wurde. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtspartei verfügt die Bundesarbeitskammer dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation werden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angefochten werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit €240 zu vergebühren.

Hinweis gem § 4 Abs 4 und § 5 Abs 6 VwGbk-ÜG:

Ist dieser Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese gelten als rechtzeitig erhoben. Die Revision ist unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an Verfassungs- bzw. Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden und gelten als rechtzeitig erhoben.

Bei derartigen Bescheiden sind die Rechtsfolgen des § 2 Abs 1 VwGbk-ÜG mit der Maßgabe zu beachten, dass ein Rechtsmittel zu dem in § 2 Abs 3 VwGbk-ÜG maßgeblichen Zeitpunkt möglich ist.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagegebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.11.2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilage: ./.1: Netzentwicklungsplan 2013 (Planungszeitraum 2014-2023)

Ergeht als Bescheid an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz

per RSb